



Stand: Juli 2017

**Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
RBS-KITA-GSt-Z**
Bayerstr. 28
80335 München
Kontakt:
zuschuss.kita.rbs@muenchen.de
Fax: 233-84379

Information für Eltern/Sorgeberechtigte zur Zweitkindermäßigung und Förderung kinderreicher Familien im Rahmen der Münchner Förderformel (MFF); gültig ab 01.09.2017

Sehr geehrte Eltern bzw. Sorgeberechtigte,

die Münchner Förderformel (nachfolgend MFF benannt) legt neben Bildungs- und Chancengleichheit auch einen Schwerpunkt auf Familienentlastung. Im Rahmen der Münchner Förderformel setzen die Träger der Kindertageseinrichtungen durch die Förderung der Landeshauptstadt München eine einkommensbezogene Elternentgeltstaffelung in allen Altersstufen der jeweiligen Kindertageseinrichtung für Münchner Kinder um.

Zusätzlich bestehen weitere Möglichkeiten der Ermäßigung des Elternentgeltes für Familien mit zwei oder mehr Kindern, die gleichzeitig Kindertageseinrichtungen besuchen. Rechtliche Grundlage hierfür bildet die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte in der jeweils gültigen Fassung.

1. Allgemeines

Was sind Ordnungsnummern

Die Kinder der Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder die eine nach der o. g. Richtlinie geförderte Kindertageseinrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen gewährt:

Kind mit der Ordnungsnummer 1: Reguläres Elternentgelt, keine Geschwisterermäßigung
Kind mit der Ordnungsnummer 2: Zweitkindermäßigung nach Ziffer 2.5 der o. g. Richtlinie
Kind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher: Förderung kinderreicher Familien nach Ziffer 3 der o. g. Richtlinie

Was ist zu tun, wenn sich Änderungen ergeben?

Änderungen, insbesondere ein Wegzug aus München, Wechsel bzw. Austritt des Kindes oder eines Geschwisterkindes aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder förderrelevante Änderungen innerhalb der Familiengemeinschaft / Haushaltsgemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummern führen, sind **unverzüglich schriftlich** der Einrichtungsleitung Ihrer Kindertageseinrichtung und dem Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss mitzuteilen.

Bei Fragen ?

Wenden Sie sich bitte an die Einrichtungsleitung bzw. den Träger Ihrer Kindertageseinrichtung*).

Bei allgemeinen Fragen zur Münchner Förderformel können Sie eine E-Mail an zuschuss.kita.rbs@muenchen.de schreiben oder das Servicetelefon unter 089/ 233-96775 nutzen.

2. Zweitkindermäßigung

Welche Voraussetzungen müssen für die Zweitkindermäßigung gegeben sein?

Besuchen zwei Kinder die in einer Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft (auch Stief- oder Halbgeschwister) leben und noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung* im Sinne des Art. 2 BayKiBiG oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative* oder eine von der Landeshauptstadt München geförderten Mittagsbetreuung* nach Art. 31 Abs. 3 BayEUG für Grund-und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 im gleichen Kindertageseinrichtungsjahr.

Das Kind mit der Ordnungsnummer zwei, dass die nach der Münchner Förderformel geförderte Kindertageseinrichtung besucht, erhält nach Antragstellung eine Ermäßigung des Elternentgeltes.

Wo erhalten Sie den Antrag auf Zweitkindermäßigung?

Das gültige Antragsformular erhalten Sie vom Träger der Kindertageseinrichtung oder online unter www.muenchen.de/foerderformel unter der Rubrik „**Formblätter für Sorgeberechtigte**“. Nur das aktuellste Formblatt ist zu verwenden.

Wo muss der Antrag auf Zweitkindermäßigung eingereicht werden?

Der Antrag ist bei der **Einrichtungsleitung oder Ihrem Träger** der Kindertageseinrichtung vollständig ausgefüllt einzureichen.

Bis wann ist der Antrag bei der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger abzugeben?

Der Antrag ist vollständig **bis spätestens 28.02 des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Jahres** bei der Einrichtungsleitung/ Träger Ihrer geförderten Kindertageseinrichtung einzureichen (**Ausschlussfrist**). Wird der Antrag nicht rechtzeitig bei der Kindertageseinrichtung bzw. Träger gestellt, erfolgt keine Ermäßigung des Elternentgeltes. **Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen.**



3. Förderung kinderreicher Familien ab dem dritten Kind

Welche Voraussetzung müssen für die Förderung gegeben sein?

Die Kindertageseinrichtung, welche das Kind mit der Ordnungsnummer drei oder höher besucht, muss nach der Münchner Förderformel gefördert werden. Ein in München wohnhaftes Kind erhält die Ordnungsnummer drei oder höher, wenn in einer Familiengemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft drei oder mehr Kinder(auch Stief- oder Halbgeschwister), die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahr gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung*) im Sinne des Art. 2 BayKiBiG oder eine vergleichbare Eltern-Kind-Initiative oder eine von der Landeshauptstadt München geförderte Mittagsbetreuung*) nach Art. 31 Abs. 3 BayEUG für Grund- und Förderschüler der Jahrgangsstufe 1 bis 4 besuchen. Das Elternentgelt wird dann vom Träger auf null Euro ermäßigt.

Wo erhalten Sie den Antrag auf Förderung kinderreicher Familien?

Das gültige Antragsformular (Antrag auf Förderung kinderreicher Familien) erhalten Sie vom Träger der Kindertageseinrichtung oder online unter www.muenchen.de/foerderformel unter der Rubrik „**Formblätter für Sorgeberechtigte**“. Bitte verwenden Sie zur Antragstellung nur das entsprechende und aktuellste Formblatt.

Wo muss der Antrag auf Förderung kinderreicher Familien eingereicht werden?

Der vollständig ausgefüllte Antrag wird von der ermäßigenden Kindertageseinrichtung*) und den Personensorgeberechtigten unterschrieben und ist dann bei der **Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Geschäftsstelle Zuschuss** rechtzeitig einzureichen.

Bis wann ist der Antrag bei der Landeshauptstadt München einzureichen?

Der Antrag ist **bis spätestens 31.08 des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres** beim Referat für Bildung und Sport, KITA, Geschäftsstelle Zuschuss vollständig (mit Unterschrift der Kindertageseinrichtung*) einzureichen.

Der Antrag ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr erneut zu stellen.

Wie erfolgt die Ermäßigung des Elternentgeltes ?

Die Ermäßigung des Elternentgeltes für das Kind mit der Ordnungsnummer drei oder höher erfolgt ausschließlich durch den Träger der Kindertageseinrichtung, die von diesem Kind besucht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Geschäftsstelle Zuschuss

*) = Betreuungseinrichtung